

Landkreis Grafschaft Hoya
Gemeinde Twistringen
Flur 4 (7651E, 7652D)
Maßstab 1:1000

ÜBERSICHTSPLAN
M 1:25 000

WS 0 Z II
GRZ 0,3 GFZ 0,5

WA G Z I
GRZ 0,4 GFZ 0,4

20 KV BETONMAST-FREILEITUNG
(TWISTRINGEN - SULINGEN)

PLANZEICHENERKLÄRUNG
RECHTSVERBINDL. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 B.BAUG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- WA ALLGEM. WOHNGEBIET
- O OFFENE BAUWEISE
- Z II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- Ga GARAGEN
- ⊕ UMFORMERSTATION
- OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG
- UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG
- ⊙ PARKANLAGE
- ⊙ SPIELPLATZ
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- G GESCHLOSSENE BAUWEISE
- WS KLEINSIEDLUNGSCEBIET
- SICHTDREIECK OBERHALB 0,80 m ÜBER DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE VON JEDLICHER BEBAUUNG U. BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E. VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 26. 7. 71)
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI.
Syke DEN 29. 10. 71 Katasteramt

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM SYKE DEN 14. 9. 1971
LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA
DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE
BAUDIREKTOR

HAT IN SEINER SITZUNG AM
AUSLEGUNG BESCHLOSSEN
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESGESETZES (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 311) AM ÖRTLICH DURCH BEKANNTMACHT
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
DEN

DER RAT DER HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM NACH PRÜFUNG DER FRÜHERGEM. VORGEPRÄSENT. BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Die Grundstückseigentümer sowie die Eigentümer der Nachbargrundstücke stimmten der Änderung des Bebauungsplanes in schriftlich abgegebenen Erklärungen zu.
Der Rat der Stadt Twistringen hat daraufhin in seiner Sitzung am 27. 5. 1971 die I. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBAUG als Satzung beschlossen.
Twistringen, den 25. November 1971

Bürgermeister Stadtdirektor
DER VOM RAT DER IN DER SITZUNG VOM BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WURDE HIERMIT GEMÄSS § 11 BBAUG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 214 VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT
DEN DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN HANNOVER IM AUFTRAGE

Satzung bekanntgemacht (vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Abs. 1 BBAUG).
Twistringen, den 25. November 1971
Der Stadtdirektor

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM AMTSGEMEINSCHAFT DURCH BEKANNTMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBAUG VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGT
NACH ABLAUF DIESER IN DER HAUPTSATZUNG DER VORGESEHENEN AUSLEGUNGSFRIST WURDE DER BEBAUUNGSPLAN AM RECHTSWIRKSAM
DEN

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE	TWISTRINGEN (I. ÄNDERUNG)
PLAN NR.	100 / 11
MASSTAB	1:1000
BEB-PLAN	"GRÜNER WEG"